EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Plenarsitzungsdokument

A6-0053/2008

29.2.2008

*

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau
(KOM(2007)0580 – C6-0391/2007 – 2007/0209(CNS))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Luis Manuel Capoulas Santos

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 8

STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES 14

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES 18

VERFAHREN 24

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau
(KOM(2007)0580 – C6-0391/2007 – 2007/0209(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau (KOM(2007)0580),

– gestützt auf Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 300 des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0391/2007),

– gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Haushaltsausschusses (A6-0053/2008),

1. billigt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates in der geänderten Fassung und stimmt dem Abschluss des Abkommens zu;

2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Guinea-Bissau zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Änderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 2 a (neu)
	(2a) Das Europäische Parlament muss besser informiert werden. Zu diesem Zweck sollte die Kommission ihm die Schlussfolgerungen des in Artikel 10 des Abkommens erwähnten gemischten Ausschusses unterbreiten.

Begründung

Mit dieser Änderung soll hervorgehoben werden, dass es wichtig ist, dass das Europäische Parlament alle einschlägigen Informationen zur Beurteilung des Abkommens erhält.

Änderungsantrag 2
Artikel 3 Absatz 1a (neu)

Die Kommission bewertet jedes Jahr, ob Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge unter dieses Protokoll fallen, ihrer Meldepflicht nachgekommen sind. Ist dies nicht der Fall, so lehnt die Kommission deren Anträge auf Fanglizenzen für das folgende Jahr ab.

Begründung

Fischereifahrzeuge, die der grundlegendsten Verpflichtung, nämlich ihre Fangmengen zu melden, nicht nachkommen, sollten nicht in den Genuss der finanziellen Unterstützung der EU kommen..

Änderungsantrag 3
Artikel 3a (neu)

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich Bericht über die Ergebnisse der in Artikel 7 des Protokolls beschriebenen mehrjährigen Programmplanung sowie über die Einhaltung der Meldepflicht durch die Mitgliedstaaten.

Begründung

Um zu beurteilen, ob die von der EU gezahlte finanzielle Gegenleistung ordnungsgemäß zur Förderung der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände in Guinea-Bissau verwendet wird, sollte die Kommission dem Parlament alljährlich Bericht erstatten..

Änderungsantrag 4
Artikel 3 b (neu)

Artikel 3 b

Während des letzten Jahres der Laufzeit des Protokolls und vor Abschluss eines neuen Abkommens zur Erneuerung dieses Protokolls legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Ausführung des Abkommens und die Bedingungen, unter denen es umgesetzt wurde, vor.

Begründung

Vor Abschluss eines neuen Abkommens muss die Kommission von den zuständigen Stellen des betreffenden Staates, mit dem sie Verhandlungen führt, verlangen, dass sie Informationen bereitstellen, auf deren Grundlage sie einen allgemeinen Auswertungsbericht erstellt und dem Parlament und dem Rat unterbreitet.

Änderungsantrag 5
Artikel 3 c (neu)

Artikel 3c

Auf der Grundlage des Berichts gemäß Artikel 3a und nach Anhörung des Europäischen Parlaments erteilt der Rat der Kommission gegebenenfalls ein Mandat zur Aushandlung eines neuen Protokolls.

Begründung

Nur auf der Grundlage eines Auswertungsberichts über die Anwendung des Fischereiabkommens können das Europäische Parlament und der Rat in der Lage sein, die ihnen obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Änderungsantrag 6
Artikel 3 d (neu)

Artikel 3 d

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament die Schlussfolgerungen des in Artikel 10 des Abkommens genannten gemischten Ausschusses.

BEGRÜNDUNG

EINLEITUNG

Die Europäische Gemeinschaft und die Republik Guinea-Bissau haben ein partnerschaftliches Fischereiabkommen ausgehandelt und am 23. Mai 2007 unterzeichnet, das den Gemeinschaftsfischern in der Fischereizone von Guinea-Bissau Fangmöglichkeiten einräumt. Das partnerschaftliche Abkommen mit dem dazu gehörigen Protokoll und den Anhängen hierzu hat eine Laufzeit von vier Jahren mit Verlängerungsmöglichkeit.

Durch dieses Abkommen wird das alte Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste von Guinea-Bissau, das seit 29. August 1980 in Kraft war und eines der ältesten Fischereiabkommen der Gemeinschaft ist, aufgehoben und ersetzt.

Das frühere Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft ist am 15. Juni 2007 abgelaufen, nachdem es um ein Jahr verlängert worden war[1]. Das neue Protokoll gilt für den Zeitraum vom 16. Juni 2007 bis 15. Juni 2011.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick über die früheren Protokolle seit dem Inkrafttreten des ersten Rahmenabkommens im Jahr 1980.

FISCHEREIPROTOKOLLE EG-GUINEA-BISSAU 1980-2007

Laufzeit	Gesamtfinanzmittel	Spezifische Maßnahmen (€)	Spezifische Maßnahmen (%)
16/06/04 15/06/07	25.030.000 (7.260.000/Jahr + 3.250.000)	3.250.000	12,9
16/06/01 15/06/04	30.000.000 (10.000.000/Jahr)	3.000.000	10,0
16/6/97 15/6/01	36.000.000 (9.000.000/Jahr)	2.000000	5,56
16/6/95 15/5/97	11.500.000 + 1.200.000 (5.750.000/Jahr + 600.000)	700.000	5,76
16/6/93 15/6/95	12.700.000 (6.350.000/Jahr)	700.000	5,51
16/6/91 15/6/93	13.350.000 (6.675.000/Jahr)	1.350.000	10,11
16/6/89 15/6/91	11.930.000 (5.965.000/Jahr)	1.100.000	9,22
16/6/86 15/6/89	7.900.000 (2.633.000/Jahr)	400.000	5,06
15/3/86 15/6/86	Verlängerung des vorangehenden Protokolls *zeitanteilig*	---	
16/3/83	4.275.000	---	

[1] Beschluss des Rates 2006/511/EG vom 11. Juli 2006 und Verordnung (EG) Nr. 1491/2006 des Rates vom 10. Oktober 2006.

15/3/86	(1.425.000/Jahr)		
1981 1983	FF 12.800.000 (FF 6.400.000/Jahr)	---	

BEWERTUNG

Im Dezember 2005 wurde mit Unterstützung eines unabhängigen Beratungsunternehmens eine umfassende Auswertung des Protokolls für 2001-2006 mit Blick auf die eventuelle Aufnahme von Verhandlungen über ein neues Protokoll vorgenommen.

In der Ex-ante-Bewertung kam man zum Schluss, dass hinsichtlich der Befriedigung der Bedürfnisse der europäischen Flotten das Fischereiabkommen mit Guinea-Bissau dazu beiträgt, die Lebensfähigkeit der Gemeinschaftssektoren der Trawler und der Thunfischfänger im Atlantischen Ozean zu stärken, und den Gemeinschaftsschiffen und Gemeinschaftssektoren, die davon abhängen, einen stabilen Rechtsrahmen und eine mittelfristige Sichtbarkeit verschafft.

Was die Interessen von Guinea-Bissau im Zusammenhang mit dem Abkommen anbelangt, kam die Bewertung zum Schluss, dass das Fischereiabkommen zu einem Ausbau der institutionellen Kapazitäten des Fischereisektors beiträgt, indem die Kontrollen, die Forschung und die Aktivitäten der Begleitung, Kontrolle und Überwachung verbessert werden und das Abkommen auch beträchtliche Auswirkung auf die Haushaltsstabilität und die politische Stabilität des Landes hat.

Laut dem Bericht stehen die Hauptprobleme bei der Durchführung des Abkommens insbesondere im Zusammenhang mit Mängeln der Infrastrukturen des Sektors in Guinea-Bissau und mit Schwierigkeiten bei der Kontrolle der illegalen, nicht gemeldeten und unreglementierten Fischerei.

Im Bewertungsbericht wird empfohlen, den Fischereiaufwand bei Garnelen zu verringern und den Fischereiaufwand bei den Kategorien Fischringer/Tintenfischfänger auf dem Niveau des Protokolls 2001/2006 zu halten. Für die Kategorie Thunfischfänger wird ebenfalls die Beibehaltung des Zugangsrechts für dieselbe Anzahl von Schiffen (Wadenfänger und Angelfischer) empfohlen, ferner wird die Prüfung der Streichung der Fangmöglichkeiten für Langleinenfischer empfohlen.

Aufgrund des wissenschaftlichen Gutachtens des CIPA (Zentrum für angewandte Fischereiforschung) von Guinea-Bissau von Ende 2006, der Analyse der Nutzung der Fangmöglichkeiten seit 2004 und der Anfragen der Mitgliedstaaten war es möglich, im neuen Protokoll die Fischereimöglichkeiten für Garnelenfischer und Fischfänger/Tintenfischfänger auf dem Niveau des vorherigen Protokolls beizubehalten, während die Fangmöglichkeiten für Thunfischfänger verringert wurden.

SCHWERPUNKTE DES ABKOMMENS, DES PROTOKOLLS UND DER ANHÄNGE

Hauptziel des neuen partnerschaftlichen Abkommens ist die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau, um die Schaffung eines partnerschaftlichen Rechtsrahmens für die Entwicklung einer nachhaltigen

Fischereipolitik und einer verantwortlichen Bewirtschaftung der Meeresressourcen in der Fischereizone von Guinea-Bissau im Interesse beider Parteien zu fördern.

Die beiden Parteien haben vereinbart, einen politischen Dialog über Angelegenheiten von beiderseitigem Interesse im Fischereisektor aufzunehmen. Ferner verpflichteten sie sich, eine nachhaltige Bewirtschaftung der Ressourcen, die Kontrolle und die Überwachung der Fischereizonen der Republik Guinea-Bissau sicherzustellen und Anstrengungen zur Stärkung der institutionellen Kapazitäten der Republik Guinea-Bissau zu unternehmen, um auf diese Weise eine echte Politik des Fischereisektors herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang einigten sich die Parteien auf die Prioritäten hinsichtlich dieser Unterstützung und legten die Ziele, die Jahresplanung und Mehrjahresplanung sowie die Kriterien für die Bewertung der erzielten Ergebnisse fest, um eine nachhaltige und verantwortungsvolle Bewirtschaftung des Sektors sicherzustellen. In Anhang IV des Protokolls werden die grundlegenden Elemente hinsichtlich der strategischen Achsen, der Ziele und der Leistungsindikatoren, die im Rahmen des Protokolls zu berücksichtigen sind, festgelegt.

Die finanzielle Gegenleistung wurde auf jährlich 7 Millionen Euro festgesetzt (also 28 Millionen für den gesamten Zeitraum von vier Jahren). 35 % dieser finanziellen Gegenleistung bzw. 2,45 Millionen Euro (9,8 Millionen Euro für die vier Jahre) sind für die Stützung und Durchführung fischereipolitischer Maßnahmen der Regierung Guinea-Bissau vorgesehen. Im Hinblick auf eine nachhaltige, verantwortungsvolle Fischerei vereinbaren die beiden Vertragsparteien, sich auf folgende Interventionsbereiche zu konzentrieren: Überwachung und Kontrolle der Fangtätigkeiten, wissenschaftliche Forschung und Durchführung der Bestandsbewirtschaftungspolitik.

Ein zusätzlicher spezifischer Beitrag in Höhe von jährlich 500 000 EUR (2 Mio. Euro über die gesamte Vierjahres-Laufzeit) ist hauptsächlich für die Verbesserung der Gesundheits- und Hygienebedingungen für Fischereierzeugnisse bestimmt. Mit diesem Beitrag können allerdings auch die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen unterstützt werden. Das Protokoll sieht ferner einen Finanzierungsmechanismus mit einer jährlichen Mittelausstattung von höchstens 1 Million EUR vor, der auf eine bessere Nutzung der Fangmöglichkeiten durch die Reeder abzielt.

Die für die Reeder geltenden Gebühren pro Tonne in der Fischereizone von Guinea-Bissau gefangenen Thunfischs werden auf 35 Euro für Thunfisch-Wadenfänger und Langleinenfischer (25 Euro/Tonne im vorangegangenen Protokoll) und auf 25 Euro für Fischereifahrzeuge mit Angelruten (wie im vorangegangenen Protokoll) festgesetzt. Die jährlichen Vorauszahlungen sind auf 3 150 EUR je Thunfisch-Wadenfänger und Langleinenfischer (für 90t/Jahr) und auf 500 EUR je Thunfischfänger mit Angeln (für 20t/Jahr) festgesetzt. Die jährlichen Gebühren für Fischfänger/Tintenfischfänger und für Garnelenfänger belaufen sich auf 229 EUR bzw. 307 EUR/BRT. Im Vergleich zum vorigen Protokoll ist eine Erhöhung der Gebühren um etwa 10 % bei Lizenzen der Garnelentrawler und für Fischfänger/Tintenfischfänger und der jährlichen Vorauszahlungen auf Lizenzen für Thunfischfänger mit Angelruten und Thunfisch-Wadenfänger und -Langleinenfischer um etwa 33 % und 40 % vorgesehen. Es wird geschätzt, dass der jährliche Betrag, der von den Reedern für die Erzielung ihrer Lizenzen gezahlt wird, bei etwa 1,7 Millionen Euro liegt.

Fangmöglichkeiten werden 19 Wadenfängern, 14 Angelfängern und 4 Oberflächen-Langleinenfischern (Verringerung der Gesamtzahl an Lizenzen für Thunfischfänger gegenüber dem letzten Protokoll von 70 auf 37) sowie Garnelenfängern und Fischfängern/Tintenfischfängern mit einer Gesamttonnage für jede Kategorie in Höhe von 4 400 Bruttoregistertonnen (BRT) eingeräumt. Allerdings können auf Ersuchen der Gemeinschaft im Rahmen des Abkommens auch Versuchsfischereikampagnen durchgeführt werden. Sind diese erfolgreich, können die beiden Vertragsparteien beschließen, den Gemeinschaftsschiffen neue Fangmöglichkeiten zuzugestehen.

Die folgende Tabelle bietet einen Vergleich der Fangmöglichkeiten zwischen dem neuen und dem letzten Protokoll sowie eine Übersicht über die Aufteilung auf die Mitgliedstaaten und die durchschnittliche Nutzung dieser Möglichkeiten im Zeitraum 2004-2006.

FANGMÖGLICHKEITEN 2007-2011

Aufteilung unter den Mitgliedstaaten	**Fangmöglichkeiten 2004-2007**	**Durchschnittliche Nutzung 2004-2006**		**Fangmöglichkeiten 2007-2011**	**Differenz der Fangmöglichkeiten zwischen dem alten und dem neuen Protokoll**
Thunfisch-Wadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer	**Anzahl der Schiffe**	**Anzahl der Schiffe**	**Anzahl der Schiffe**	**Anzahl der Schiffe**	**Anzahl der Schiffe**
Spanien	20	12	60%	10	-10
Frankreich	19	9	47%	9	-10
Italien	1	0	0%	0	-1
Portugal (Langleinenfischer)	4	0	0%	4	0
Insgesamt	**44**	**21**	**48%**	**23**	**-21**
Thunfischfänger mit Angeln	**Anzahl der Schiffe**	**Anzahl der Schiffe**	**Anzahl der Schiffe**	**Anzahl der Schiffe**	**Anzahl der Schiffe**
Spanien	21	7	33%	10	-11
Frankreich	5	4	80%	4	-1
Insgesamt	**26**	**11**	**42%**	**14**	**-12**
Fischtrawler/Tintenfisch-trawler	**BRT**	**BRT**	**BRT**	**BRT**	**BRT**
Spanien	3.143	1.432	46%	3.143	0
Italien	786	138	18%	786	0
Griechenland	471	0	0%	471	0
Insgesamt	**4.400**	**1.570**	**36%**	**4.400**	**0**
Garnelentrawler	**TAB**	**TAB**	**TAB**	**TAB**	**TAB**
Spanien	1.421	1.111	78%	1.421	0
Italien	1.776	1.011	57%	1.776	0
Griechenland	137	0	0%	137	0
Portugal	1.066	571	54%	1.066	0
Insgesamt	**4.400**	**2.693**	**61%**	**4.400**	**0**

Was den Garnelen- und den Tintenfischfang anbelangt, hat sich Guinea-Bissau zur Einhaltung

der Bedingungen des dem Protokoll angefügten Fangplans (Anhang III) verpflichtet, d.h. Verringerung des Fischereiaufwands und insbesondere Beibehaltung der mit Drittländern und mit der Europäischen Gemeinschaft bestehenden Abkommen im Jahr 2007, Nichtübertragung der Drittländern gewährten Fangmöglichkeiten, die bis zum 1. Januar 2007 nicht ausgeschöpft sind, auf das Jahr 2008 und die Folgejahre, keine Gewährung von Fangmöglichkeiten für Vercharterungen in diesen Fischereizweigen, Aufgabe und formelle Kündigung aller Abkommen mit europäischen Gesellschaften oder Verbänden/Unternehmen. Darüber hinaus führen in Anhang II die technischen Anhänge 1 und 2 für Fisch- und Tintenfischtrawler und für Garnelentrawler die Möglichkeit der Festlegung von Schonzeiten ein. Was den Garnelenfang anbelangt, ist außerdem vorgesehen, dass Guinea-Bissau sich verpflichtet, die Maschenweite auf 40 bis 50 mm zu vergrößern, wie dies bereits in den in der Subregion geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

Es wird ein gemischter Ausschuss aus Vertretungen der Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau eingesetzt, der über die ordnungsgemäße Anwendung des Abkommens wacht und insbesondere die Begleitung und Bewertung des Beitrags des Abkommens zur Verwirklichung der Fischereipolitik Guinea-Bissaus sicherstellt.

In dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen ist außerdem vorgesehen, die wirtschaftliche, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit in der Fischerei und den mit ihr verbundenen Sektoren zu fördern.

Die Gemeinschaft und Guinea-Bissau beobachten während der Laufzeit des Abkommens die Entwicklung der Bestandslage in der Fischereizone Guinea-Bissaus; zu diesem Zweck wird eine gemeinsame wissenschaftliche Jahressitzung anberaumt, die abwechselnd in der Gemeinschaft und in Guinea-Bissau stattfindet.

Die Fischereifahrzeuge, die in der Fischereizone von Guinea-Bissau fischen dürfen, unterliegen einem strengen Überwachungssystem, das beinhaltet, dass das Einfahren in und das Verlassen der Fischereizonen dem zuständigen Ministerium mitgeteilt werden müssen. Anhang I des Protokolls enthält Bestimmungen über die zu erfüllenden Formalitäten für die Beantragung und die Ausstellung der Lizenzen, die Regelung der Meldung der Fänge, die Beobachter an Bord, die Überwachungsverfahren, die Aufbringung von Fischereifahrzeugen, Umladungen und Satellitenortung. Trawler müssen regelmäßig technischen Inspektionen unterzogen werden.

Die Erklärung der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gilt uneingeschränkt für die Beschäftigung von Seeleuten auf den Schiffen der Europäischen Union. Was die Anheuerung von Seeleuten anbelangt, heißt es in Anhang I, dass jeder Trawler-Reeder sich verpflichtet, eine bestimmte Anzahl von guinea-bissauischen Seeleuten (3 bis 6 je nach Größe des Schiffes) anzuheuern.

Die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft dürfen ihre Fangtätigkeit in den Gewässern jenseits von 12 Seemeilen, gemessen von der Basislinie, ausüben.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES BERICHTERSTATTERS

Der Berichterstatter ist der Ansicht, dass das Abkommen, das Protokoll und die Anhänge zum Protokoll für beide Parteien Vorteile bringen und dazu angetan sind, partnerschaftliche Beziehungen auf der Grundlage vorheriger Absprache, im gegenseitigen Interesse und auf den

Grundsätzen einer verantwortungsvollen Fischerei und einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresressourcen in den Fischereigebieten von Guinea-Bissau zu fördern.

Das Fischereiabkommen trägt auch wesentlich zur wirtschaftlichen und politischen Stabilität von Guinea-Bissau bei, indem es einen wesentlichen Teil der Haushaltsmittel dieses Landes beiträgt.

Der Berichterstatter empfiehlt im Namen des Fischereiausschusses, dass das Parlament den Vorschlag für eine Verordnung des Rates mit den in diesem Bericht vorgeschlagenen Änderungen billigt, die darauf abzielen, die Wichtigkeit einer besseren Information des Europäischen Parlaments und der Stärkung seiner Rolle herauszustellen.

29.1.2008

STELLUNGNAHME DES ENTWICKLUNGSAUSSCHUSSES

für den Fischereiausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau
(KOM(2007)0580 – C6-0391/2007 – 2007/0209(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Josep Borrell Fontelles

KURZE BEGRÜNDUNG

Die Politik der Entwicklungszusammenarbeit und die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) der Europäischen Union müssen konsequent und aufeinander abgestimmt sein, sich gegenseitig ergänzen und insgesamt zur Verringerung der Armut und zu einer nachhaltigen Entwicklung in den betreffenden Ländern beitragen.

Die EU hat sich verpflichtet, die auf dem Gipfel der Vereinten Nationen in Johannesburg im Jahr 2002 festgelegte Nachhaltigkeit der Fischerei weltweit zu gewährleisten, indem sie die Fischbestände erhält oder wiederauffüllt, um den höchstmöglichen Dauerertrag zu erzielen.

Die EU hat den „Kodex für eine verantwortliche Fischerei“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) übernommen, um die langfristig nachhaltige Fischerei zu fördern und um zu bekräftigen, dass das Recht, Fischfang zu betreiben, die Verpflichtung mit sich bringt, dies in verantwortungsvoller Weise zu tun, um die effektive Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden aquatischen Ressourcen sicherzustellen.

Die Präsenz der EU in entfernten Fanggründen ist ein legitimes Ziel, es ist jedoch zu bedenken, dass neben den Interessen an der Entwicklung der Länder, mit denen Fischereiabkommen unterzeichnet werden, auch die Fischereiinteressen der Europäischen Union geschützt werden müssen.

Der Entwicklungsausschuss des Europäischen Parlaments begrüßt die Entschließung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU vom 22. Juni 2006 zur „Fischereiwirtschaft und ihren sozialen und ökologischen Aspekten in Entwicklungsländern“, zumal darin die Ansicht vertreten wird, dass der Schutz der Fischereiinteressen der

Europäischen Union und der AKP-Länder vereinbart werden muss mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiressourcen in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht sowie mit den Existenzgrundlagen der von der Fischerei lebenden Küstenbevölkerung.

Der Entwicklungsausschuss des Europäischen Parlaments betont außerdem, dass in dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen auf die Einhaltung des Abkommens von Cotonou hingewiesen wird; er weist nachdrücklich darauf hin, dass Artikel 9 des Abkommens von Cotonou betreffend Menschenrechte, demokratische Grundsätze, verantwortungsvolle Staatsführung und Rechtsstaatsprinzip voll und ganz berücksichtigt werden muss und begrüßt es, dass die Kommissionsdienststellen dem Entwicklungsausschuss zugesichert haben, dass sie Artikel 9 bei der Aushandlung von Abkommen mit Entwicklungsländern, einschließlich Nicht-AKP-Ländern, berücksichtigen werden.

Das vorgeschlagene Abkommen wird das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau, das am 29. August 1980 in Kraft getreten ist, aufheben und ersetzen.

Das Protokoll mit Anhang wurde für einen Zeitraum von vier Jahren geschlossen und tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die hierzu erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils vier Jahre.

Mit dem Protokoll zu dem vorgeschlagenen Abkommen werden Fangmöglichkeiten für 23 Thunfischwadenfänger und Oberflächen-Langleinenfischer aus Spanien, Frankreich und Portugal und 14 Thunfischfänger mit Angeln aus Spanien und Frankreich eingeräumt. Insgesamt werden 37 Fanglizenzen ausgestellt.

Die finanzielle Gegenleistung wird auf 7 Millionen EUR pro Jahr festgesetzt. Ein zusätzlicher spezifischer Beitrag in Höhe von jährlich 500 000 EUR ist hauptsächlich für die Verbesserung der Gesundheits- und Hygienebedingungen für Fischereierzeugnisse bestimmt. Mit diesem Beitrag können allerdings auch die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen unterstützt werden.

Der Entwicklungsausschuss des Europäischen Parlaments begrüßt die oben genannte Verknüpfung mit nationalen Maßnahmen und hofft, dass diese Maßnahmen die Finanzierung örtlicher Infrastrukturprojekte im Bereich der Fischverarbeitung und -vermarktung einschließen und damit der einheimischen Bevölkerung über die Subsistenzfischerei hinausreichende Möglichkeiten bieten.

Der Entwicklungsausschuss des Europäischen Parlaments begrüßt es auch, dass das Abkommen vorsieht, dass Maßnahmen zur Überwachung und Kontrolle der Fischerei unterstützt werden und dass es die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden fördert. In der oben genannten AKP-EU-Entschließung wird die Ansicht vertreten, dass eine wissenschaftliche Bewertung der Ressourcen eine Voraussetzung für den Zugang zum Fischfang sein muss und die Vergabe weiterer Fanglizenzen von einer jährlichen Evaluierung der Ressourcen abhängig gemacht werden sollte.

Der Entwicklungsausschuss des Europäischen Parlaments missbilligt allerdings das für dieses Abkommen angenommene Verfahren, da das Parlament außen vor blieb, als der Rat der

Kommission das Verhandlungsmandat erteilte. Zudem hätte das Parlament über die Entwicklung der Verhandlungen informiert werden sollen.

Das Parlament wurde zu dem vorgeschlagenen Abkommen erst im November 2007 konsultiert, fünf Monate, nachdem das Abkommen paraphiert wurde, um am 16. Juni 2007 in Kraft zu treten. Wenngleich zur Kenntnis genommen wird, dass die Verzögerung verglichen mit früheren ähnliche Abkommen kürzer ist, sollte das Parlament Einspruch dagegen erheben und sollte klar machen, dass dieses Verfahren nicht akzeptabel ist.

Die Kommission und der Rat müssen eine Übereinkunft über die Bedingungen erzielen, die dem Parlament eine echte Möglichkeit bieten würden, konsultiert zu werden. Solange eine solche Übereinkunft aussteht, sollte der Fischereiausschuss den Weg weisen für die Reaktion des Parlaments auf den derzeitigen Status quo, was auch die mögliche Ablehnung der nach dem derzeitigen Verfahren vorgelegten Fischereiabkommen einschließt.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Fischereiausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Änderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 2 a (neu)
	(2a) Die finanzielle Gegenleistung der Gemeinschaft sollte für die Förderung der von der Fischerei lebenden Küstenbevölkerung und die Gründung kleiner einheimischer Fischgefrier- und -verarbeitungsindustrien verwendet werden.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

VERFAHREN

Titel	Partnerschaftliches Fischereiabkommens EG/Guinea-Bissau
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0580 – C6-0391/2007 – 2007/0209(CNS)
Federführender Ausschuss	PECH
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 25.10.2007
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Josep Borrell Fontelles 5.11.2007
Datum der Annahme	29.1.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 32 –: 0 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Thijs Berman, Josep Borrell Fontelles, Marie-Arlette Carlotti, Corina Creţu, Ryszard Czarnecki, Nirj Deva, Koenraad Dillen, Fernando Fernández Martín, Alain Hutchinson, Romana Jordan Cizelj, Madeleine Jouye de Grandmaison, Filip Kaczmarek, Glenys Kinnock, Maria Martens, Gay Mitchell, Luisa Morgantini, Horst Posdorf, José Ribeiro e Castro, Toomas Savi, Frithjof Schmidt, Jürgen Schröder, Feleknas Uca, Johan Van Hecke, Jan Zahradil
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Sorin Frunzăverde, Miguel Angel Martínez Martínez, Manolis Mavrommatis, Atanas Paparizov, Anne Van Lancker, Ralf Walter, Renate Weber
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Catherine Neris

28.2.2008

STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Fischereiausschuss

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss eines partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau
(KOM(2007)0580 – C6-0391/2007 – 2007/0209(CNS))

Verfasserin der Stellungnahme: Helga Trüpel

KURZE BEGRÜNDUNG

Das Fischereiabkommen der EU mit Guinea-Bissau ist eines der ältesten Abkommen; es stammt aus dem Jahre 1980. Die derzeitige Form ist ein partnerschaftliches Fischereiabkommen, da die Kommission die Schlussfolgerungen des Rates aus dem Jahre 2004 weiterhin anwendet. Es umfasst das eigentliche Abkommen und das dazugehörige Protokoll, in dem die Bedingungen der Fischereitätigkeit im Einzelnen festgelegt werden.

Das Protokoll sieht den Zugang zu den Gewässern von Guinea-Bissau für einen Zeitraum von vier Jahren vom 16. Juni 2007 bis 15. Juni 2011 vor:

	Protokoll **2001-2006** (verlängert bis 2007)		Protokoll **2007-2011**	
Thunfisch-Wadenfänger/Froster und Langleinenfischer	40	ES, FR, IT	23	ES, FR, PT
Thunfischfänger mit Angeln	30	ES, FR, PT	14	ES, FR
Garnelenfänger/Froster	9.600 BRT (geändert in 4.400 BRT)	ES, GR, IT, PT	4.400 BRT	ES, IT, GR, PT
Frostertrawler/Fischfänger und Tintenfischfänger	2.800 (geändert in 4.400 BRT)	ES, IT, GR	4.400 BRT	ES, IT, GR

Außerdem enthält das Protokoll Bestimmungen für die Versuchsfischerei durch EU-Fischereifahrzeuge.

Das Protokoll sieht vor, dass die EU einen finanziellen Beitrag von 7 Mio. EUR pro Jahr an Guinea-Bissau zahlt, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Finanzielle Gegenleistung für den Zugang zu den Fischereizonen und
- Fördermittel der EU zur Durchführung der Fischereipolitik von Guinea-Bissau.

Das Protokoll enthält zwei unübliche Klauseln. In Artikel 2 Absatz 2 heißt es, dass die Gemeinschaft im Falle einer erweiterten Nutzung der Fangmöglichkeiten durch EU-Fischereifahrzeuge Guinea-Bissau einen zusätzlichen Betrag von höchstens einer Million EUR jährlich gewähren kann. Es ist nicht ersichtlich, warum eine erweiterte Nutzung der Fangmöglichkeiten, die bereits bezahlt wurden, eine weitere Million EUR rechtfertigen sollte. In Artikel 5 Absatz 1 heißt es, dass die (in der vorstehenden Tabelle aufgeführten) Fangmöglichkeiten erweitert werden können, wenn eine wissenschaftliche Bewertung ergibt, dass die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischbestände nicht beeinträchtigt wird; in diesem Fall wird die finanzielle Gegenleistung zeitanteilig bis zu einer Verdopplung des ursprünglichen Betrags von 7 Mio. EUR entsprechend erhöht. Es ist nicht ersichtlich, in welcher Beziehung diese beiden Klauseln zueinander stehen, und die Kommission hat keine rechtzeitige Erläuterung dafür geliefert. Die Verfasserin der Stellungnahme würde es begrüßen, wenn dem Ausschuss bei seiner Erörterung dieser Stellungnahme eine solche Erläuterung vorläge.

Als Beitrag zur Verbesserung der hygienischen Bedingungen oder der Überwachung der Fischereitätigkeit ist ein weiterer Betrag von 500.000 EUR jährlich vorgesehen. Die Gemeinschaft hat sich das Recht vorbehalten, diesen Betrag auszusetzen, wenn die erzielten Ergebnisse nicht der Planung entsprechen.

Wie bei den neuen partnerschaftlichen Abkommen üblich, ist ein Teil der finanziellen Gegenleistung zur Unterstützung des mehrjährigen sektoralen Programms für den Fischereisektor Guinea-Bissaus „im Hinblick auf eine nachhaltige, verantwortungsvolle Fischerei“ bestimmt – dabei handelt es sich um 35% der finanziellen Gegenleistung oder 2.450.000 EUR. Dieses Programm, das gemeinsam von der EU und Guinea-Bissau festgelegt wird, soll sich auf die Überwachung der Fischereitätigkeit, die Forschung und die Bewirtschaftung der Fischbestände konzentrieren.

Darüber hinaus ist die Gründung von befristeten Unternehmensvereinigungen zwischen Wirtschaftsbeteiligten der EU und Guinea-Bissaus vorgesehen, wobei die EU-Reeder in bestimmten Fällen von der Zahlung der Lizenzgebühren freigestellt werden können.

Die Kommission hat eine neue Verordnung über die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft außerhalb der Gemeinschaftsgewässer und den Zugang von Drittlandschiffen zu Gemeinschaftsgewässern vorgeschlagen (KOM(2007)0330). Diese enthält Bedingungen für die Vergabe von Lizenzen an Schiffe gemäß dem vorgeschlagenen System, wonach Schiffen, die ihre Fangmengen nicht melden, die einen schweren Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 1447/1999 begangen haben, die auf einer IUU-Liste stehen

(d.h. Schiffe, die einer illegalen, nicht gemeldeten und nicht regulierten Fischereitätigkeit nachgehen, siehe KOM(2007)0602) oder gegen einige sonstige Anforderungen verstoßen, keine Fanglizenzen mehr erteilt werden. Die Kommission schlägt sogar vor, dass sie ermächtigt werden sollte, alle Anträge auf Fanglizenzen eines beliebigen Mitgliedstaates im Rahmen eines bestimmten Abkommens abzulehnen, falls dieser Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen gemäß dem Abkommen nicht nachkommt. Aus diesem Grund ist der Änderungsantrag, den der Haushaltsausschuss kürzlich angenommen hat und der die Ablehnung von Anträgen auf Fanglizenzen für Schiffe betrifft, die ihre Fangmengen nicht melden, durchaus gerechtfertigt und sollte weiter verfolgt werden.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Fischereiausschuss, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission[1]	*Geänderter Text*
	Die Kommission bewertet jedes Jahr, ob Mitgliedstaaten, deren Fischereifahrzeuge im Rahmen des Protokolls zu diesem Abkommen Fischfang betreiben, ihrer Meldepflicht nachgekommen sind. Ist dies nicht der Fall, so lehnt die Kommission deren Anträge auf Fanglizenzen für das folgende Jahr ab.

Begründung

Fischereifahrzeuge, die der grundlegendsten Verpflichtung, nämlich ihre Fangmengen zu melden, nicht nachkommen, sollten nicht in den Genuss der finanziellen Unterstützung der EU kommen.

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3 a
	Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich Bericht über die Ergebnisse des in Artikel 7 des Protokolls dargelegten mehrjährigen sektoralen Programms sowie über die Einhaltung der Meldepflicht durch die Mitgliedstaaten.

Begründung

Um zu beurteilen, ob die von der EU gezahlte finanzielle Gegenleistung ordnungsgemäß zur Förderung der nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen in Guinea-Bissau verwendet wird, sollte die Kommission dem Parlament alljährlich Bericht erstatten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 3 b
	Vor Ablauf der Geltungsdauer des Protokolls oder vor der Aufnahme von Verhandlungen über seine mögliche Ersetzung übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat eine Ex-post-Bewertung des Protokolls, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse.

Begründung

Eine Bewertung des laufenden Protokolls ist erforderlich, bevor neue Verhandlungen aufgenommen werden, um zu ermitteln, ob und, wenn ja, welche Änderungen bei einer möglichen Ersetzung des Protokolls einbezogen werden sollten.

VERFAHREN

Titel	Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Guinea-Bissau
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2007)0580 – C6 0391/2007 – 2007/0209(CNS)
Federführender Ausschuss	PECH
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 25.10.2007
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Helga Trüpel 20.9.2004
Datum der Annahme	27.2.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 15 –: 0:
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Reimer Böge, Valdis Dombrovskis, Salvador Garriga Polledo, Ingeborg Gräßle, Catherine Guy-Quint, Jutta Haug, Monica Maria Iacob-Ridzi, Anne E. Jensen, Vladimír Maňka, Jan Mulder, Cătălin-Ioan Nechifor, Theodor Dumitru Stolojan, László Surján, Helga Trüpel, Ralf Walter

VERFAHREN

Titel	Partnerschaftliches Fischereiabkommens EG/Guinea-Bissau
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2007)0580 – C6-0391/2007 – 2007/0209(CNS)
Datum der Konsultation des EP	22.10.2007
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	PECH 25.10.2007
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE BUDG 25.10.2007 25.10.2007
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Luis Manuel Capoulas Santos 22.11.2007
Datum der Annahme	28.2.2008
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 19 –: 4 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Alfonso Andria, Elspeth Attwooll, Marie-Hélène Aubert, Iles Braghetto, Luis Manuel Capoulas Santos, Paulo Casaca, Zdzisław Kazimierz Chmielewski, Avril Doyle, Emanuel Jardim Fernandes, Carmen Fraga Estévez, Duarte Freitas, Ioannis Gklavakis, Hélène Goudin, Pedro Guerreiro, Ian Hudghton, Heinz Kindermann, Rosa Miguélez Ramos, Marianne Mikko, Philippe Morillon, Seán Ó Neachtain, Struan Stevenson, Catherine Stihler, Margie Sudre, Cornelis Visser
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Vincenzo Aita, Liam Aylward, Reimer Böge, Colm Burke, Giorgio Carollo, Ole Christensen, Dorette Corbey, Paolo Costa, Brian Crowley, Chris Davies, Constantin Dumitriu, Claudio Fava, Béla Glattfelder, Ewa Klamt, Carl Lang, Antonio Masip Hidalgo, Jan Mulder, Francesco Musotto, Josu Ortuondo Larrea, Neil Parish, Raül Romeva i Rueda, María Isabel Salinas García, Carl Schlyter, Czesław Adam Siekierski, Thomas Wise
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Francesco Ferrari